

**Männer-Turnverein  
von 1911 Adlum e.V.  
(MTV Adlum)**

**4. Entwurf  
Satzungsneufassung  
zur Beschlussfassung  
in der  
Mitgliederversammlung  
am  
10.03.2023**

Stand: 18.12.2022

Der Männer-Turnverein von 1911 Adlum e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden und sich seiner sozial-gesellschaftlichen Bedeutung für die Ortschaft Adlum bewußt.

Der Verein achtet und fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, haben wir uns entschieden zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form zu wählen.

Gendergerechtigkeit ist für uns selbstverständlich und unser Handeln wird danach ausgerichtet.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Männer-Turnverein von 1911 Adlum e.V. (MTV Adlum).
2. Sitz des Vereins ist Harsum-Adlum.
3. Der MTV Adlum ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 965 eingetragen.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und lebt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion.  
Des Weiteren wirkt der MTV Adlum im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
2. Der Vereinszweck des MTV Adlum wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Durchführung von Trainings- und Sportangeboten auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
  - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen;
  - c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungs Kräften und Wettkampfrichtern;
  - d) Förderung der Partizipation an der Vereinsarbeit von Kindern und Jugendlichen auch durch überfachliche Aus- und Fortbildungsangebote;
  - e) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen;
  - f) Durchführung von Sportveranstaltungen, Freizeitsportangeboten, Wettkämpfen, und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;

g) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein verhält sich parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der MTV Adlum ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. Über seine Sportangebote kann der MTV Adlum auch Mitglied in Fachverbänden werden.
3. Der Verein kann, sofern es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen Organisationen anstreben.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeformulars.
3. Personen, die sich um den MTV Adlum besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 31.05 oder 30.11. des Jahres erforderlich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,

- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren und sonstigen berechtigten Forderungen trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
- d) oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung.

- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf berechnete bestehende Forderungen.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung**

- 1. Aufnahmebeitrag, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu veröffentlichen.  
Umlagen sind jährlich auf das Vierfache des jeweiligen Jahresbeitrages begrenzt.
- 2. Spartenbeiträge (in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenleitern), Kursgebühren und sonstige Entgelte werden vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.
- 3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand.  
Sie sind bekannt zu geben.
- 4. Säumige Zahlungen, die in der Summe mehr als zwei Monatszahlungen ergeben, werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Falle ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter oder Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der Sportorganisationen.

3. Sie sind ferner verpflichtet, die vereinbarten und fälligen Zahlungen fristgerecht zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

## **§10 Vereinsorgane**

Die Organe des MTV Adlum sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 11 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmrecht
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme sind alle natürlichen Personen. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das Stimmrecht selbst

auszuüben. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann das Stimmrecht nur von einem Sorgeberechtigten wahrgenommen werden.

- b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
  - c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
  - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
  - c) Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung  
Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.mtvadlum.de](http://www.mtvadlum.de)) und durch Aushang an der Sporthalle, Ahstedter Straße 1, in Adlum unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
5. Leitung der Mitgliederversammlung
- a) Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
  - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
6. Niederschrift
- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
  - b) Es ist vom Vorsitzführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
  - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben geheim statt.
8. Gäste und Medienvertreter  
Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstands;

- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands;
- f) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Dringlichkeitsanträge
  - a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - c) Sachverhalte nach § 14 Nr. 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
2. Initiativanträge
  - a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
  - b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - c) Sachverhalte nach § 14 Nr. 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Besondere Anträge  
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand
  - a) Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, die folgende Handlungsfelder abzudecken haben:
    - Vereinsentwicklung, Organisation, Infrastruktur;
    - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung;
    - Finanzen und Mitgliederverwaltung;
    - Sportbetrieb und -entwicklung
  - b) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das passive Wahlrecht setzt die Vollgeschäftsfähigkeit des Kandidaten voraus.
  - c) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.



- d) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder kann in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.
- e) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben ein Team in eigener Verantwortung zusammenstellen.
- f) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Frist zur Einladung in Textform mit Tagesordnung beträgt sieben Tage. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt und können, wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird, zur Entscheidung in die Mitgliederversammlung delegiert werden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- g) Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes können deren Ämter durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.

## **§ 16 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) Den Mitgliedern des Vorstandes nach § 15;
  - b) Den -sofern gemäß § 17 Ziff. 3 gewählten- Jugendsprechern;
  - c) Den Verantwortlichen bzw. Vertretern der einzelnen Sportarten/-abteilungen;
  - d) Dem Infrastrukturbeauftragten.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht Vorstand nach § 15 sind, werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder nach Nr. 1 Bst b), c) und d) können einen Vertreter benennen.
3. Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern nach Nr. 1 Bst. b), c) und d) können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.
4. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
  - a) Die Vorbereitung und Durchführung aller Aktivitäten zur Zweckerreichung des Vereins;
  - b) Die Bildung besonderer Ausschüsse wie z.B. Festausschuss, Bauausschuss oder Finanzausschuss
  - c) Die Planung von Veranstaltungen.
5. Der erweiterte Vorstand wird regelmäßig einmal pro Quartal durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB mit einer Frist von sieben Tagen in Textform unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Es muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn es drei Mitglieder nach Nr. 1 Bst. b), c) und d) oder ein Vorstand nach § 26 BGB dieses unter Angabe des Grundes verlangen.



## **§ 17 Jugend**

1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
3. Die Vereinsjugend wählt bis zu zwei Jugendsprecher für drei Jahre als Vertreter der Vereinsjugend.  
Ein Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner Kandidatur das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Amtes muss bis zum Erreichen der Volljährigkeit vorliegen.
4. Bei der Wahl des Jugendsprechers steht das Stimmrecht allen anwesenden Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kasse des Vereins wird durch mindestens zwei der Kassenprüfer geprüft.
3. Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig einmal jährlich die Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 20 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind drei Viertel der Stimmberechtigten nicht anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendhilfe und des Sports in der Ortschaft Adlum zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden gemeinnützig anerkannten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhaltung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.